Regierungsratsbeschluss vom 03. November 2026

Interpellation Nr. 99 Christophe Haller betreffend Arbeitsbewilligung von Personen mit Schutzstatus S und unterschiedlicher Handhabung bei der «Bestrafung bei fahrlässiger Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung»; schriftliche Beantwortung **P265381**

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.

Begründung
Der Hauptzweck von Arbeitsbewilligungen besteht im Schutz der Angestellten, der Geflüchteten sowie des Gewerbes. Die kantonalen Behörden haben seit der Aktivierung des Status S umfassende Anstrengungen unternommen, um über den Zugang zum Arbeitsmarkt und die geltende Bewilligungspflicht angemessen zu informieren. Wird das Migrationsamt über einen möglichen Verstoss gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz in Kenntnis gesetzt, muss es diesen im Rahmen seiner Zuständigkeiten prüfen. Dabei wird nicht unterschieden, ob es sich um einen privaten oder einen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber handelt.

STAATS-KANZLEI BASEL-STADT